

2. **Zurückhalten:** Die Postsendungen sind vom U-Organ unverzüglich zu prüfen und diejenigen, die für Beweiszwecke benötigt werden oder der Einziehung unterliegen (vgl. Anm. 1.3. zu § 108), sind einzubehalten. Die nicht oder nicht mehr benötigten Briefe sind der Post zur weiteren Beförderung zu übergeben.

3. **Abschriftliche Mitteilungen** von Teilen des Inhalts zurückgehaltener Briefe können gegeben werden, wenn der Originalbrief als Beweismittel benötigt wird und der Empfänger ein besonderes Interesse an der Information über diesen Inhalt hat. Vorher oder zumindest gleichzeitig muß der Empfänger über die Postbeschlagnahme unterrichtet werden. Von diesem Zeitpunkt ab können dem Empfänger auch solche Teile des Inhalts von Paketen und Päckchen, die nicht der Beschlagnahme unterliegen, zugestellt werden.

4.1. Die **Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs** dient der Auffindung und Sicherung von Beweisen und ist auch im Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt zulässig. Der Fernmeldeverkehr ist Fernsprech- und Fernschreib- sowie Funk- und Funksprechverkehr im Bereich der Deutschen Post.

4.2. **Tonträger** sind z. B. Tonbänder, Kassetten, Schallplatten und andere zur Konservierung von Tonaufnahmen geeignete Gegenstände. Die Aufnahme auf Tonträger und deren schriftliche Aufzeichnung sind Beweismittel (vgl. §49 Abs. 2).

4.3. Die **Anordnung** ist schriftlich vorzunehmen, die Überwachung ist zu begrenzen. Zum dringenden Verdacht vgl. Anm. 1.1. zu § 122.

4.4. **Internationale Konventionen**, in denen die Bekämpfung von Straftaten gefordert wird, sind Vereinbarungen, denen die DDR entweder durch Unterzeichnung, Beitritt oder Annahme angehört oder die von ihr ausdrücklich für wiederanwendbar (vgl. hierzu Bkm. über die Wiederanwendung multilateraler Übereinkommen vom 16. 4. 1959 [GBl. I 1959 Nr. 30 S.505] und vom 5.4. 1976 [GBl. II 1976 Nr. 5 S. 140]) erklärt wurden.

4.5. **Dem Beschuldigten gehören Anschlüsse**, wenn er allein oder gemeinsam mit anderen Personen (z. B. dem Ehepartner) Anschlußinhaber ist.

4.6. **Als vom Beschuldigten allgemein benutzter An-**

schluß gilt der eines Familienmitgliedes, bei Untermietern der des Hauptmieters und der Apparat des Beschuldigten in seiner Dienst- oder Arbeitsstelle. Gehört dem Beschuldigten ein Anschluß und wird von ihm ein anderer Anschluß allgemein genutzt, kann sich die Anordnung auf beide Anschlüsse erstrecken (z. B. in der Wohnung und im Betrieb).

4.7. **Andere Anschlüsse** dürfen nur überwacht werden, wenn dem U-Organ Umstände bekannt werden, die erwarten lassen, daß über den betreffenden Telefonanschluß (unabhängig davon, wer dessen Inhaber oder Nutzer ist) Nachrichten, die der Straftat dienen, übermittelt werden sollen. Nachrichten, die der Straftat dienen, sind Mitteilungen, deren Kenntnis für die Aufklärung der Straftat (auch bei Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt) wichtig ist.

4.8. Eine **Überwachung auf ausdrückliches Ersuchen und unter Mitwirkung des Anschlußinhabers** zur Feststellung eines Täters (z. B. bei Bedrohung oder versuchter Erpressung) unterliegt nicht diesen Vorschriften, da sie nicht in das verfassungsmäßig gewährleistete Post- und Fernmeldegeheimnis eingreift.

4.9. Die **Vollziehung** obliegt der Deutschen Post. Diese hat alle von dem Anschluß geführten oder an diesen gerichteten Gespräche in solcher Qualität aufzunehmen, daß Anschlüsse und Teilnehmer eindeutig festgestellt werden können und eine kriminalistische Stimmenidentifizierung möglich ist.

4.10. Der **Grund des Erlasses ist weggefallen**, wenn die entsprechenden Mitteilungen ausreichend gesichert worden sind oder sich ergeben hat, daß über den entsprechenden Anschluß nichts mitgeteilt wird, was in der Sache von Bedeutung ist.

4.11. Die **Vernichtung** kann durch Löschung der Aufnahme geschehen. Sie ist in einem Vernichtungsprotokoll festzuhalten.

5.1. **Beteiligte** sind der Beschuldigte oder andere Inhaber von Anschlüssen.

5.2. **Von der Überwachung zu benachrichtigen** sind Beteiligte, sobald die gesetzlichen Hinderungsgründe weggefallen sind (z. B. wenn die Benachrichtigung keinen nachteiligen Einfluß auf die Untersuchung hat oder wenn das Ermittlungsverfahren abgeschlossen wurde). In der Benachrichtigung ist die